

Diskriminierung von ethnischen Gruppen

Eine Boulevardzeitung berichtet über die jahrelangen Bemühungen deutscher Polizeibehörden, einer Bande das Handwerk zu legen, die minderjährige Kinder als Einbrecher und Diebe einsetzt. Dabei wird mehrfach auf die ethnische Zugehörigkeit der Täter verwiesen. In einer Beschwerde wird dem Autor des Beitrages vorgeworfen, eine zigeunertypische Kriminalität öffentlich herauszustellen und die Bevölkerung damit gegen diese Minderheit einzunehmen. (1987)

Der Deutsche Presserat missbilligt die Art der Darstellung des Falles. Es gehört zwar zu den Aufgaben einer freien Presse, umfassend und sachgerecht über Kriminalität zu berichten. Bei der Zuordnung von Tätern oder Tatverdächtigen zu ethnischen Gruppen ist jedoch jeweils zu prüfen, ob die Nennung der ethnischen Zugehörigkeit für die Vollständigkeit bei der Darstellung des zentralen Sachverhalts oder für das Verständnis der geschilderten Vorgänge insgesamt zwingend erforderlich ist. Im vorliegenden Fall kommt der Presserat zu dem Ergebnis, dass die Bezeichnung Zigeuner, Sinti, Roma oder Landfahrer für die dargestellte spezifische Form von Kriminalität nicht zwingend geboten war. Eigentumskriminalität der Art, dass Kinder von organisierten Erwachsenen missbraucht werden, ist vielmehr weltweit verbreitet, und die Täter sind nicht allein einer bestimmten ethnischen Gruppe oder Hautfarbe zurechenbar. Die in dem Beitrag hervorgehobene Zugehörigkeit zu Sinti und Roma unter den Bezeichnungen Zigeuner oder Landfahrer birgt vor diesem Hintergrund die Gefahr eines Vorurteile verstärkenden, diskriminierenden Ausstrahlungseffekts, ohne dass zur Wahrung übergeordneter Rechtsgüter oder Interessen diese Gefahr in Kauf genommen werden müsste (Verstoß gegen Ziffer 12 Kodex). (B 26/87)

Aktenzeichen:B 26/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Missbilligung